



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1978	Berlin, den 29. September 1978	Teil I Nr. 32
-------------	---------------------------------------	----------------------

Tag	Inhalt	Seite
8. 9. 78	Vierte Durchführungsbestimmung zur Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) — Großraum- und Schwerlasttransporte	349
18. 8. 78	Anordnung Nr. 4 über die Ausgabe neuer Banknoten der Deutschen Demokratischen Republik	350
23. 8. 78	Anordnung über die Ausgabe von Sondermünzen zu 5 Mark der Deutschen Demokratischen Republik	350
5. 9. 78	Anordnung über die effektive Gestaltung von Baustelleneinrichtungen	351
11. 9. 78	Anordnung Nr. 3 über die Rahmenrichtlinie für die einheitliche Gestaltung und Anwendung des Zentralen Artikelkatalogs der Volkswirtschaft der DDR	355
30. 8. 78	Anordnung über die Ermittlung und Planung des Arzneimittelbedarfes, die Sicherung einer bedarfs- und sortimentsgerechten Produktion sowie die Lagerhaltung von Arzneimitteln für die Bevölkerung — Arzneimittelversorgungs-Anordnung —	356
26. 5. 78	Anordnung über die Aufhebung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Gesundheits- und Sozialwesens	357
10. 8. 78	Anordnung über den Einsatz von Rohholz, Werkstoffen aus Holz und Holzresten — Staatliche Einsatzbestimmung —	358
	Berichtigung	364

Vierte Durchführungsbestimmung¹ zur Straßenverkehrs-Ordnung (StVO)

— Großraum- und Schwerlasttransporte —

vom 8. September 1978

Auf Grund des § 50 Abs. 1 der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) vom 26. Mai 1977 (GBl. I Nr. 20 S. 257) wird zur Durchführung der §§ 30 Abs. 5 und 48 StVO im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Großraumtransporte sind Transporte, bei denen die Breite von Fahrzeug und Ladung 2,50 m, die Länge von Fahrzeug, Anhängfahrzeug und Ladung insgesamt 22 m oder die Höhe von Fahrzeug und Ladung 4 m überschreitet.

(2) Schwerlasttransporte sind Transporte, bei denen die im § 39 Abs. 1 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) festgelegten zulässigen Gesamtmassen oder Achslasten oder eine Gesamtmasse je Fahrzeug von 421 überschritten werden.

§ 2

Zuständig für die Erteilung der Erlaubnis zur Durchführung der Großraum- bzw. Schwerlasttransporte sind

- a) für Transporte, bei denen nicht mehr als 2 Bezirke befahren werden, die Volkspolizei-Kreisämter, in deren Zuständigkeitsbereich die Transporte beginnen;
- b) für Transporte, bei denen mehr als 2 Bezirke befahren werden, die Bezirksbehörden der Deutschen Volkspolizei, in deren Zuständigkeitsbereich die Transporte beginnen;

- c) für Transporte, bei denen die Staatsgrenze der DDR auf der Straße passiert wird, das Ministerium des Innern.

§ 3

(1) Die Durchführung von Großraum- bzw. Schwerlasttransporten gemäß § 2 Buchstaben a und b ist bei den zuständigen Dienststellen der Deutschen Volkspolizei mindestens 5 Werk-tage vor Transportbeginn schriftlich zu beantragen.

(2) Anträge für Transporte gemäß § 2 Buchst. c sind mindestens 5 Werk-tage vor Transportbeginn bei der General-direktion des VEB Deutrans — Internationale Spedition — ein-zureichen. Werden die im Abs. 4 genannten Massen und/oder Maße überschritten, sind die Anträge mindestens 15 Werk-tage vor Transportbeginn einzureden.

- (3) Die Anträge müssen folgende Angaben enthalten:

- Antragsteller
- Transportausführender
- Bezeichnung des zu transportierenden Gutes
- Abgangsort/Bestimmungsort
- Transportbeginn/Abfahrtszeit des Transportes
- Angaben über die Transporttechnik (Zugmaschine, An-hänger, Tieflader, Typ, polizeiliche Kennzeichen)
- Angaben über das Transportgut (Breite, Länge, Höhe, Masse)
- Gesamtabmessungen von Fahrzeug, Anhängfahrzeug und Ladung
- Achslasten und Achsabstände
- vorgesehene Sicherungsmaßnahmen
- Transportverantwortlicher.

¹ 3. DB vom 18. Mal 1978 (GBl. I Nr. 18 S. 222)